

Geschäftspartner / Geldwäschegesetz / November 2024

Ausfüllhinweise zur Zusatzerklärung nach dem Geldwäschegesetz – juristische Personen –

(Druckstück pav 025)

Zu Ziffer 1:

Bitte aktuellen **Handelsregisterauszug** beifügen, der nicht älter als 6 Monate ist. Wenn der Auszug älter, aber noch aktuell ist: Bestätigung der Firma durch Ankreuzen unter Ziffer 1, dass sich nichts geändert hat. Für Vereine, Genossenschaften etc. ist ein entsprechender Registerauszug beizufügen (Vereins-/ Genossenschaftsregister etc.). Bei einer Gebietskörperschaft (Stadt/Gemeinde/Landkreis) genügt die Angabe der Website.

Zu Ziffer 2:

Zum Transparenzregister siehe Hinweis Nr. 1 auf Seite 3 des Druckstücks. Bitte aktuellen **Transparenzregisterauszug** beifügen, der die *Namen der wirtschaftlich Berechtigten der Firma* enthält und nicht älter als 6 Monate ist. Wenn der Auszug älter, aber noch aktuell ist: Bestätigung der Firma durch Ankreuzen unter Ziffer 2, dass sich nichts geändert hat.

Zu Ziffer 3:

Wenn **natürliche Personen** mehr als 25% der Kapital-/Stimmrechtsanteile halten, müssen sie hier angegeben werden. Als **Nachweis** bitte eine Kopie der aktuellen Gesellschafterliste (wie beim Handelsregister eingereicht) oder des Gesellschaftsvertrages (worin die Anteile festgelegt wurden) beifügen. Wenn die Gesellschafterliste älter als 6 Monate, aber noch aktuell ist: Bestätigung der Firma.

Zu Ziffer 4:

Wenn **juristische Personen** Kapital-/Stimmrechtsanteile halten, müssen sie hier angegeben werden. Außerdem ist für sie jeweils eine eigene Zusatzerklärung (Druckstück pav 025) auszufüllen und entsprechende Nachweise beizufügen. Bei mehr als zwei beteiligten Firmen ist zur besseren Übersichtlichkeit bitte ein Schaubild oder Organigramm beizufügen.

Zu Ziffern 5 und 6:

Liegt ein Beherrschungsvertrag oder ein Treuhandvertrag vor, ist bitte eine Kopie beizufügen.

Zu Ziffer 7:

Ist eine politisch exponierte Person (siehe Hinweis Nr. 4 auf Seite 3 des Druckstücks) beteiligt, muss zusätzlich das Druckstück scp 515 ausgefüllt und beigelegt werden.

Trotz dieser Vorgaben kann der Geldwäschebeauftragte jederzeit weitergehende Nachweise einfordern, wenn Zweifel an der Herkunft des Geldes aufkommen.